



# IMPULSPROGRAMM: WEITERBILDUNGSBONUS

## FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Der „Weiterbildungsbonus“ unterstützt die Teilnahme von UnternehmerInnen an Fortbildungskursen und dient zur strategischen Weiterentwicklung bestehender Unternehmen.
- 3) Die Entscheidung über die Förderfähigkeit des ausgewählten Kurses wird durch den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds in der Antragsphase getroffen. Kerninhalt der Kurse ist die strategische Weiterbildung. Es muss daher eindeutig darstellbar sein, worin die inhaltliche Begründung zur Kursteilnahme besteht (etwa in Abhängigkeit zu Mitarbeiterzahl).
- 4) Vor dem Besuch eines weiteren Kurses innerhalb des bewilligten Pauschalbetrags ist das schriftliche Einvernehmen mit der Förderstelle darüber herzustellen, ob der geplante Kurs förderbar ist.
- 5) Die Antragstellung muss schriftlich vor Beginn der Weiterbildung erfolgen.
- 6) Die Bereiche „Gesundheit“ und „Soziales“ sind von der Förderaktion ausgenommen.
- 7) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 8) Das Förderprogramm tritt mit 1.4.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

## IMPULSPROGRAMM: WEITERBILDUNGSBONUS

- 9) Zur strategischen Weiterentwicklung bestehender Unternehmen wird die Teilnahme der UnternehmerInnen an Fortbildungskursen unterstützt.



## Zielgruppe

- 10) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der gewerblichen Wirtschaft, deren Gründung zumindest ein Kalenderjahr vor Antragseinreichung der Förderung zurückliegt und die somit seit mindestens einem Jahr über einen aktiven Gewerbeschein verfügen.
- 11) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
  - große Unternehmen
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Unternehmen aus den Bereichen „Gesundheit“ und „Soziales“
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs, 4 lit c) iVm 2 Abs, 18
  - Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs, 3 lit c)
  - „Neue Selbstständige“ ohne Gewerbeschein

## Förderung

- 12) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der Kurskosten bis zu einer maximalen Höhe von € 2.500,-.
- 13) Die Teilnahme an den Kursen wird nur für aktive EigentümerInnen und GeschäftsführerInnen gefördert, die in keinem zusätzlichen Angestelltenverhältnis stehen. Zusätzlich ist eine relevante wirtschaftliche Tätigkeit für das letzte Geschäftsjahr nachzuweisen.
- 14) Für Ein-Personen-Unternehmen steht die Professionalisierung im Vordergrund.
- 15) Die Bewilligung erfolgt in Höhe eines Pauschalbetrages, der innerhalb von 3 Jahren ab Bewilligung in Anspruch zu nehmen ist. Die Kurskosten müssen vorfinanziert werden und werden nach Vorlage der/des Zertifikate(s) und der Zahlungsbestätigung(en) refundiert.
- 16) Der Pauschalbetrag gilt pro Unternehmen, eine Neueinreichung ist für eine neue thematische Orientierung nach Abschluss der ersten Einreichung möglich.
- 17) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.



## Förderbare Kosten

- 18) Förderbar sind die Teilnahmegebühren für Kurse, welche an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERTNÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt oder die eine lt. Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtete Akademie bzw. Schule ist.
- 19) Die Kurse müssen mindestens 40 Einheiten umfassen und mit einem Zertifikat abschließen.

## Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Finanzierungskosten
- Fahrtkosten
- Kursunterlagen
- Nächtigungen
- Kosten, die durch andere Förderungen unterstützt werden

## Antragstellung

- 20) Die Antragstellung muss schriftlich vor Beginn der Weiterbildung erfolgen.
- 21) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31. 12. 2021 möglich.
- 22) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

## Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 23) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
  - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
  - Kursbegründung (lt. Beilage)
  - Einkommenssteuerbescheid
  - Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres



## Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 31

## Kontakt zur Förderstelle

- 24) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:
- NÖ Bürgerservice-Telefon T: +43 / 2742 / 9005 – 9005